

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Gleason Switzerland AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Gleason Switzerland AG ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

1.2 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.3 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der Gleason Switzerland AG, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

1.4 Diese Geschäftsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Gleason Switzerland AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Umfang der Lieferung Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Gleason Switzerland AG maßgebend, im Falle eines Angebotes von Gleason Switzerland AG mit Annahmefrist und fristgemäßer Annahme das Angebot. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Gleason Switzerland AG.

3. Preis und Zahlung

3.1 Die Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung, in der vereinbarten, frei verfügbaren Währung und ohne Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zulasten des Bestellers. Der Besteller trägt zusätzlich alle Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle.

3.2 Mangels anderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von Gleason Switzerland AG zu leisten, und zwar:

- 30 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- 60 % sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
- der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats.

Als Tag der Zahlung gilt stets der Tag, an welchem Gleason Switzerland AG über den Betrag tatsächlich verfügen kann.

3.3 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung wegen etwaiger von Gleason Switzerland AG bestrittener Gegenforderungen, insbesondere von Garantiesprüchen des Bestellers irgendwelcher Art ist ausgeschlossen.

3.4 Die Aufwendungen für Verpackung, einschließlich Verlad, berechnet Gleason Switzerland AG zu Selbstkosten. Verpackungsmaterial für Lieferungen innerhalb der Schweiz nimmt Gleason Switzerland AG zur Hälfte des fakturierten Preises zurück, sofern dieses franko in gutem Zustand retourniert wird. Verpackungsmaterial für Auslandlieferungen nimmt Gleason Switzerland AG nicht zurück.

3.5 Der Besteller schuldet ab Fälligkeit und ohne besondere Mahnung auf dem Preis Verzugszinse zum jeweiligen Zinssatz der Banken am Geschäftssitz des Bestellers, mindestens jedoch zum Zinssatz des Schweiz. Bankvereins Biel für offene Kontokorrentkredite.

3.6 Wenn eine vereinbarte Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäß geleistet werden, ist Gleason Switzerland AG berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

3.7 Der Liefergegenstand gilt 60 Tage nach Ablieferung als abgenommen,

- wenn der Besteller an der Abnahme nicht teilnimmt;
- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Besteller sich weigert, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nutzt.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Gleason Switzerland AG behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Sie ist zum Eintrag in das Eigentumsvorbehaltsregister berechtigt, soweit das Recht am Ort der gelegenen Sache diesen vorsieht. Der Besteller bevollmächtigt hiermit Gleason Switzerland AG, auch andere, am Ort der gelegenen Sache zur Begründung des Eigentumsvorbehalts notwendige Formalitäten in seinem Namen vorzunehmen.

4.2 Der Besteller verpflichtet sich, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden bis zur Beendigung des Eigentumsvorbehalts zu versichern und dies Gleason Switzerland AG nachzuweisen. Widrigenfalls ist Gleason Switzerland AG berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen. Bis zum Eingang aller Zahlungen tritt der Besteller alle Ansprüche gegen seinen Versicherer Gleason Switzerland AG ab.

4.3 Der Besteller ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Gleason Switzerland AG berechtigt, über den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu verfügen, ihn insbesondere zu veräußern. Diesfalls verpflichtet er sich, dass Eigentum am Liefergegenstand gegenüber seinem Abnehmer zu den gleichen Bedingungen wie Gleason Switzerland AG vorzubehalten. Bis zur vollständigen Zahlung tritt der Besteller bereits jetzt alle ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an Gleason Switzerland AG ab.

4.4 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat er Gleason Switzerland AG unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Gleason Switzerland AG zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch Gleason Switzerland AG gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Vorschriften am Bestimmungsort

5.1 Der Besteller hat Gleason Switzerland AG auf alle Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5.2 Soweit solche Vorschriften am Bestimmungsort über die entsprechenden schweizerischen Vorschriften hinausgehen oder diesen abweichen, trägt der Besteller die dadurch entstehenden Mehrkosten.

6. Lieferzeit

6.1 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen (Zeichnungen, Rohlinge, usw.), Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

6.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

6.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Gleason Switzerland AG liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Vertragssache von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Diese Umstände sind auch dann von Gleason Switzerland AG nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

6.4 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens von Gleason Switzerland AG entstanden ist, ein nachweisbarer Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt 1/2 % des Rechnungsbetrages der verspäteten Lieferung für jede volle Woche der Verspätung; im Ganzen jedoch höchstens 5 % vom Rechnungsbetrag desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht recht-zeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Entschädigung wegen Verzugs.

6.5 Wird der Versand auf Weisung des Bestellers oder infolge Verzug des Bestellers bei vereinbarten Zulieferungen oder geforderter Abnahmeprüfung verzögert, ist Gleason Switzerland AG berechtigt, zusätzlich zu den Verzugszinsen, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von Gleason Switzerland AG mindestens jedoch 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen. Gleason Switzerland AG ist berechtigt, nach Ansetzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist mit anderer Ware zu beliefern.

6.6 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

7. Übergang der Gefahr, Annahme und Rüge

7.1 Die Gefahr geht über, sobald der Liefergegenstand zum Versand bereitgestellt und die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Gleason Switzerland AG noch andere Leistungen, z.B. die Transportkosten oder die Maschinenaufstellung übernommen hat.

7.2 Unter Vorbehalt seiner Gewährleistungsansprüche ist der Besteller zur Annahme des Liefergegenstandes verpflichtet.

7.3 Teillieferungen sind zulässig.

7.4 Der Besteller hat den Liefergegenstand innert 14 Tagen nach Erhalt zu prüfen und erkennbar Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber Gleason Switzerland AG zu rügen. Unterlässt er dies, genehmigt er die Vertragssache.

8. Transport und Versicherung

8.1 Bei Fehlen besonderer Instruktionen des Bestellers besorgt Gleason Switzerland AG die Verpackung und die Abfertigung der Sendung nach besten Wissen und Ermessen, jedoch ohne irgendwelche Verantwortlichkeit.

8.2 Bei Fehlen besonderer Instruktionen schließt Gleason Switzerland AG auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung ab, welche die üblichen Risiken deckt. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder Frachtdokument unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

9. Für Mängel des Liefergegenstandes (Fehlen vorausgesetzter oder zugesicherter Eigenschaften) haftet Gleason Switzerland AG unter Ausschluss weiterer Ansprüche, jedoch unter Vorbehalt von Ziff. 9.4. wie folgt:

9.1 Gleason Switzerland AG verpflichtet sich, diejenigen Teile nach ihrer Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Gleason Switzerland AG unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Gleason Switzerland AG. Auf jeden Fall (auch bei einer Verzögerung der Inbetriebnahme, soweit eine solche ohne Verschulden von Gleason Switzerland AG eingetreten ist) beträgt die Frist höchstens 18 Monate seit dem Übergang der Gefahr.

9.2 Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von Gleason Switzerland AG auf die Abtretung ihrer Gewährleistungsansprüche gegenüber der Lieferantin des Fremderzeugnisses.

9.3 Das Recht des Bestellers, Mängelrechte geltend zu machen, verjährt in allen Fällen innert 18 Monaten seit dem Übergang der Gefahr.

9.4 Gleason Switzerland AG übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Gleason Switzerland AG zurückzuführen sind.

9.5 Zur Vorabnahme aller Gleason Switzerland AG notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Gleason Switzerland AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und ihr auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Besteller dies Pflicht, ist Gleason Switzerland AG von ihrer Pflicht zur Nachbesserung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei Gleason Switzerland AG sofort zu benachrichtigen ist, oder wenn Gleason Switzerland AG mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Gleason Switzerland AG Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

9.6 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Gleason Switzerland AG - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzteilstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

9.7 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Garantie- und Verjährungsfrist sechs Monate. Sie dauert aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Fristen für den Liefergegenstand.

9.8 Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von Gleason Switzerland AG vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen wegbedungen.

9.9 Weiter Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10. Rücktrittsrecht des Bestellers

10.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn für Gleason Switzerland AG die gesamte Leistung mit oder ohne ihr Verschulden unmöglich wird. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung mehrerer gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend herabsetzen.

10.2 Setzt der Besteller bei Lieferverzug Gleason Switzerland AG eine angemessenen Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung an, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist er zum Rücktritt berechtigt.

10.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn Gleason Switzerland AG eine ihr angesetzte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihr zu vertretenden Mangels durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Ausgeschlossen sind; soweit gesetzlich zulässig, alle anderen und weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz irgendwelcher Art, insbesondere auch von solchem Schaden, der nicht an der Vertragssache selbst entstanden ist.

11. Rücktrittsrecht von Gleason Switzerland AG Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Gleason Switzerland AG erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Gleason Switzerland AG das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Gleason Switzerland AG ist auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Bestellers der Konkurs oder ein Nachlassstundungsverfahren eröffnet wird oder sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will Gleason Switzerland AG vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

12. Rückgriffsrecht von Gleason Switzerland AG: Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde Gleason Switzerland AG in Anspruch genommen, steht Gleason Switzerland AG ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

13. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

14. Ausstellen des Liefergegenstandes Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Gleason Switzerland AG darf der Liefergegenstand (Maschine, Maschinen) in Ausstellungen, Messen oder Salons nicht ausgestellt werden.

15. Änderungen, Ergänzungen und Teilnichtigkeit

15.1 Änderung und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen nicht berührt.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Die Vertragsparteien unterstellen ihre Rechtsbeziehungen dem schweizerischen Recht. Dieses ergänzt die Geschäftsbedingungen.

16.2 Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz des Lieferanten.

16.3 Gerichtsstand ist Stuten / Schweiz. Gleason Switzerland AG ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.